

Kommt es zu einer Revision der Taufpraxis?

Überlegungen in Frankreich und in der Bundesrepublik

Auf seiner vorjährigen Herbstsitzung (vom 15. bis 20. November) befaßte sich der französische Episkopat mit einer Frage, die in Frankreich schon seit einem guten Jahrzehnt intensiv diskutiert wird, in jüngster Zeit aber wieder an Aktualität gewinnt: mit dem Problem der Kinder- bzw. besser der Säuglingstaufe. Vor fast genau sechs Jahren hatten die Bischöfe im Dezember 1965 mit der sog. *Pastoral der Wartezeit* (pastorale du délai) bzw. des Gesprächs (dialogue) oder der Hinführung (cheminement), wie sie auch genannt wurde, eine Taufpraxis genehmigt, die der Situation glaubensschwacher oder gar religiös abständiger Eltern, die ihre Kinder taufen lassen wollten, gerecht zu werden suchte¹. Sie sah im Einzelfall zwischen der Anmeldung zur Taufe und der Taufe selbst einen Zeitraum von unterschiedlicher Dauer vor, in dem solche Eltern über die religiöse Bedeutung der Taufe und die mit ihr verbundene Verpflichtung zur Glaubenserziehung aufgeklärt werden sollten. Die Impulse zu einer solchen Praxis gingen vor allem von den Seelsorgern der Mission de France aus, die einerseits einem ständigen Rückgang der Taufen nicht tatenlos zusehen konnten, aber andererseits sich gegen eine unterschiedslose Spendung der Taufe ohne nachfolgende Glaubenserziehung durch gläubige Eltern wandten. Nach Ausweis der neuesten Statistik sank z. B. in den 20 Arrondissements von Paris der Anteil der getauften Kinder an den Geburten von 47,8% im Jahre 1965 auf 38,9% im Jahre 1969 mit einem geschätzten Absinken auf 37,3% für das Jahr 1970 (vgl. Le Monde, 14./15. 11. 71).

Verschiedene pastorale Modelle

Die von den Bischöfen genehmigte Praxis war im Juni 1969 in einem neuen Ritual der Kleinkindertaufe von ihnen bestätigt worden, das die grundlegende Bedeutung und Notwendigkeit einer Elternkatechese betonte. Darin lassen sich *drei Strukturelemente* unterscheiden: 1. der erste Kontakt zwischen Eltern und Seelsorger, der im allgemeinen bei der Taufanmeldung zustande kommt; 2. die Elternzusammenkünfte von einem oder mehreren Ehepaaren und 3. die eigentliche Tauffeier. Der Schwerpunkt dieser Pastoral lag auf den Elterntreffen. Auf ihnen sollten vor allem die Glaubenssituation der Eltern und die Motive für ihre Taufbitte (vorwiegend gesellschaftliche oder religiöse Beweggründe) geklärt und mit einer Hinführung zum Glauben bzw. mit einer Glaubensvertiefung verbunden werden.

Die Bischöfe bestätigten in ihrer Erklärung über die Taufe auf ihrer vergangenen Vollversammlung ausdrücklich diese Praxis neben der traditionellen Kleinkindertaufe und erklärten, sie habe dort, wo sie ernsthaft praktiziert worden sei, „ausgezeichnete Erfolge“ gebracht. Dennoch löst diese Pastoral längst nicht alle Schwierigkeiten. Es bleibt *im Prinzip* bei der nur „aufgeschobenen“ Kindertaufe, auch wenn man den Eltern ihre religiöse Bedeutung nahebringen sucht und diese nun besser ihre Pflichten er-

kennen. Abgelehnt kann die Taufe nur dann werden, wenn die Eltern den Glaubensunterricht für sich selbst und ihre Kinder verweigern bzw. wenn bereits vorhandene Kinder die Katechese nicht besuchen. Die Seelsorger fühlen sich nach wie vor überfordert. *P. de Clerck* kommt zu dem Schluß, „dieser vorbereitende Aufschub und diese Elternkatechese ändern nicht sehr viel“².

So wird in einigen Diözesen, z. B. in Arras, seit einiger Zeit in stark säkularisierten Pfarreien unter genauer Überwachung durch den Bischof *G. Huyghe* als neues Experiment die sog. „Taufe in Etappen“ (baptême par étapes) praktiziert, die auf den heftigen Widerstand von Traditionalisten und auch auf einige Skepsis bei manchen Bischöfen stößt. Dieses Modell sieht *drei Etappen* vor: 1. die Aufnahme in die christliche Gemeinde in einem rite d'accueil; 2. ein Katechumenat, das etwa bis zum zehnten Lebensjahr dauert mit anschließender Tauf- und Eucharistiespendung und 3. die Spendung der Firmung im Alter von etwa 18 bis 20 Jahren. Die bisherigen Erfahrungen mit diesem Modell werden als ermutigend bezeichnet. Die Bischöfe haben es daher auch auf ihrer letzten Vollversammlung trotz einiger Bedenken (Gefahr des Rigorismus, Ausschluß von der Taufe bei Eltern, die zwar glauben, aber ihren Glauben nur unzureichend reflektieren können) nicht verboten. Vielmehr könnten aufgrund der sehr verschiedenen Situation die für die Taufe in ihrer Diözese zuständigen Bischöfe „Ausnahmen von der gewöhnlichen Regelung der Kindertaufe zulassen, so z. B. in gewissen entchristlichten Gebieten“ (La Croix, 23. 11. 71).

Läßt sich das Taufsakrament zeitlich strecken?

Die Bischöfe mußten sich darüber hinaus einer sich erst in Anfängen abzeichnenden neuen Situation stellen, nämlich der von *gläubigen und kirchlich engagierten Eltern*, die stark von der Vorstellung einer sog. Freiwilligenkirche (anstatt einer Volkskirche) bestimmt sind und zögern, ihre Kinder taufen zu lassen, um ihnen später eine freie und bewußte Entscheidung für die Kirche zu ermöglichen. Die Bischöfe fordern solche Eltern auf, sich darüber klarzuwerden, ob ihre Beweggründe noch mit dem Glauben der Kirche zusammenhängen. Sie erinnern sie an ihre Pflicht zur Glaubenserziehung und an die „Berufung christlicher Eltern, ihr Kind noch als Säugling taufen zu lassen“. Solchen Fällen, die vornehmlich in Großstadtgebieten (Paris, Lyon) vorkommen und zahlenmäßig vorerst noch nicht ins Gewicht fallen, sucht ein anderes pastorales Taufmodell gerecht zu werden, das eine abgewandelte *Taufe in Etappen* darstellt. Es wurde von *J.-Ph. Bonnard* bereits im Herbst 1970 vorgelegt³.

Anstelle einer Elternkatechese sieht es ein *Katechumenat der Kinder* vor. Es besteht in einer zeitlichen Streckung der sakramentalen Handlung der Taufe als solcher (pastorale d'étalement) auf drei verschiedene Etappen: 1. Es beginnt mit einem Ritus der ersten Begegnung, der die Zu-

gehörigkeit zur Kirche zum Ausdruck bringen soll und auf Bitten der Eltern vollzogen wird. Das Kind wird zur Taufe „eingeschrieben“ und empfängt seinen Namen. Es befindet sich damit auf dem „Weg zur Taufe“. Es kann als „Christ“, nicht aber als „Gläubiger“ bezeichnet werden. 2. Es folgt die Zeit der Katechese in einem Alter, in dem „das Kind schon mit eigenen Worten seinen Wunsch zum Ausdruck bringen kann, das Wort des Glaubens zu hören“. 3. Den Abschluß bildet der eigentliche Ritus der Wassertaufe, die in einem Zeitpunkt gespendet werden soll, in dem der „Jugendliche sich selbst für reif genug hält und von andern dafür gehalten wird, eine seine Zukunft bindende Entscheidung zu fällen“. Die Wassertaufe soll in der Osternacht vom Bischof zugleich mit nachfolgender Firmung und Eucharistie gespendet werden.

Dieses Modell verteilt im Grunde die jetzige in einem einzigen Akt vollzogene Taufhandlung auf verschiedene zeitlich gedehnte Abschnitte und sucht dem heute geforderten persönlichen Engagement in grundlegenden Fragen des menschlichen Lebens gerecht zu werden. Bonnard bestreitet nicht die Gültigkeit oder Legitimität der Kindertaufe überhaupt, wohl aber ihre heutige Opportunität.

Noch ein *drittes pastorales Modell* wird in Frankreich diskutiert, wenn auch nicht — soweit bekannt — praktiziert, das Modell des eigentlichen Taufaufschubs (*pastorale du report*), das im eigentlichen Sinne eine Umkehrung der jetzigen Praxis darstellt. Es besteht in einem direkten Aufschub der Taufe auf ein nicht näher bestimmtes Alter, in dem das Kind oder der Jugendliche in seiner inneren Entwicklung so weit fortgeschritten ist, daß es aus eigenem Antrieb um die Taufe bittet. Für *D. Boureau*, von dem dieses Modell stammt⁴, ist die zeitliche Streckung des Taufritus nur eine halbe Maßnahme. An erster Stelle soll nach der Geburt nicht die Bitte um Taufe des Kindes, sondern eine *Tauferneuerung der Eltern* mit der Bitte um Evangelisierung stehen. Als ein die Kirche wie die Eltern bindendes Zeichen dafür, daß das Kind schon zur Kirche gehört, sieht Boureau die sakramentale Ehe der Eltern an, durch die das Kind auch zu Christus und zur Kirche in Beziehung tritt. Als zweite Phase soll sich die als Information verstandene Verkündigung anschließen, die das Kind jedoch noch nicht engagiert. Erst wenn es die existentielle Bedeutung des Evangeliums zu begreifen beginnt und christlich zu leben bestrebt ist, bittet es um das Katechumenat. Dieses wird mit einer liturgischen Feier eingeleitet und stellt zugleich den Beginn der sakramentalen Taufhandlung dar. Ist der Jugendliche im Verlauf des Katechumenats in eine christliche Existenzform eingeübt, so wird er schließlich getauft.

Verspätete Taufdiskussion in Deutschland

Aufgrund der andersartigen kirchlich-gesellschaftlichen Situation in Deutschland kam die Diskussion um die Kindertaufe im katholischen Raum im Gegensatz etwa zur evangelischen Kirche erst in neuester Zeit intensiver in Gang. Auch hier gingen die Impulse von einem Unbehagen an der bisherigen Praxis und von einer, wie man meint, in die Krise geratenen „Volkskirche“ aus⁵. Im Anschluß an den neuen Kindertaufritus, den die Gottesdienstkongregation am 15. Mai 1969 veröffentlichte und der schon eine bedeutende Verbesserung des bisherigen Taufritus brachte (vgl. HK, Mai 1970, 240), approbierte die Deutsche Bischofskonferenz im September 1970 eine „*Pastoralanweisung über die Einführung eines Taufgesprächs mit*

den Eltern vor der Spendung der Taufe“. Dieses Gespräch soll den Charakter eines Angebots haben. Zur Bedingung für die „Gewährung der Taufe“ wird es erst dann, wenn „bekannt ist, daß beide Eltern notorisch nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als Ungläubige anzusehen sind. Wird die Teilnahme am Taufgespräch in einem solchen Fall abgelehnt oder verläuft es ergebnislos, so darf die Taufe — auch wenn die Eltern bei ihrer Bitte bleiben — vorerst nicht gespendet werden“. Eine Ausnahme wird konzidiert, wenn eine „fest im Familienverband lebende Person sich verpflichtet, unter Zustimmung der Eltern vor dem Seelsorger, für eine religiöse Erziehung des Kindes Sorge zu tragen. Es ist sinngemäß, daß dieser Person dann auch das Patenamts zufällt.“ Eine solche Ablehnung der Taufbitte der Eltern soll jedoch nur „im Einvernehmen mit dem zuständigen Dechant . . . gefällt werden; letzte Instanz ist der Bischof“. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Taufaufschub bei weiter aufrechterhaltenem Taufangebot. Dieses Taufgespräch ist nach dem *neuen deutschsprachigen Kindertaufritus*, den die Bischofskonferenz im März vergangenen Jahres verabschiedet hat, nunmehr für alle Pfarreien verpflichtend. Die von der Kommission II der Deutschen Synode im Dezember 1971 verabschiedete Vorlage zur Kindertaufe bringt keine wesentlich über diese Regelung hinausgehenden Elemente, sondern bekräftigt die erwähnte Pastoralanweisung der Bischöfe (vgl. ds. Heft, S. 46)⁶.

Die aufgrund des neuen Kindertaufritus in einzelnen Pfarreien seit 1968 gemachten Erfahrungen sind jedoch „noch nicht so ausgereift, daß sie schon die Grundlage für einen soliden Vorschlag hergeben könnten“. Man befindet sich noch im Stadium des Experimentierens. Die Reformüberlegungen sollen jedoch in ähnliche Richtung wie die der französischen Bischöfe mit ihrem Modell einer Wartezeit vor der Taufspendung gehen. Sie laufen auf eine größere Differenzierung in der Taufpraxis hinaus, in der neben der bisherigen Säuglingstaufe auch an die Taufe von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gedacht wird⁷. Man geht im deutschen Bereich aber offenbar noch viel befanger vor.

Überprüfung theologischer Begründungen

Die Impulse zu einer Reform der Kindertaufpraxis gehen von einer Überprüfung der theologischen Begründung der Kindertaufe aus. Diese Argumentation läßt sich in etwa so zusammenfassen: In der Säuglingstaufe wird der gewiß für den fruchtbaren Empfang des Sakraments unbestritten erforderliche, aber faktisch nicht vorhandene Glaube durch den stellvertretenden Glauben der Eltern bzw. der Kirche selbst ersetzt. Die Säuglingstaufe ist ein Zeichen der stets zuvorkommenden Gnade Gottes, die keinen Menschen ausschließt. Der Zustand der „Erbsündigkeit“ macht eine möglichst rasche Taufe des Neugeborenen notwendig, ja heilsnotwendig.

Diese theologische Begründung ist inzwischen von verschiedenen Seiten zu Recht in Frage gestellt. Zunächst einmal ist es unter den Exegeten unbestritten, daß sich die Notwendigkeit der Kindertaufe aus dem Neuen Testament weder direkt noch indirekt beweisen oder widerlegen läßt. Es läßt sich jedoch erheben, daß die „urchristliche Gemeinde den Taufakt in den Glaubensvollzug eingeordnet und nicht isoliert gewertet hat“⁸. Die Kindertaufe war „sicher nicht die Praxis der Urkirche“, sondern kam erst im Zuge der Ausbildung der Erbsündenlehre auf.

Man schloß in einem verhängnisvollen Rückschlußverfahren von der Kindertaufe auf die Erbsünde und von dieser zurück auf die Notwendigkeit der Kindertaufe. Die Argumentation von der Erbsünde her wird durch die neuere Erbsündendiskussion (vgl. HK, Oktober 1971, 485—490) beträchtlich differenziert und relativiert, zumal wenn man hinzunimmt, was die neuere Theologie über den universalen Heilswillen und die außerkirchlichen Heilswege erarbeitet hat. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe ist letztlich eine von Gott frei gesetzte Notwendigkeit, die ihn selbst in seinem Heilshandeln nicht begrenzen kann, sondern immer umfaßt ist von seinem universalen Heilswillen. Heilsnotwendig im strengen Sinne ist allein der Glaube. Dieser aber ist ein souveränes Geschenk Gottes.

Auch das Argument, daß die Taufe ein Zeichen der zuvorkommenden Gnade Gottes sei, gilt in gleicher Weise von der Taufe des Erwachsenen oder Jugendlichen. Auch der freie und bewußte Entschluß, sich taufen zu lassen, ist gerade in seiner Freiheit nur Antwort des Menschen auf den zuvorkommenden und diese Antwort erst ermöglichenden Anruf Gottes. Sosehr man selbstverständlich auf ein Entscheidungschristentum hinwirken und hinerziehen muß, so sehr ist dieses bzw. die Taufgnade nicht umgekehrt die Folge der freien Entscheidung des Menschen zur Taufe. Beide Aspekte gehören vielmehr untrennbar zusammen. Diese freie Glaubensentscheidung darf jedoch nicht spiritualistisch übertrieben werden. Die von Gewohnheiten, kulturellen, sozialen und psychologischen Vorprägungen unbeeinflusste Freiheit gibt es nicht. Der Einwand von der Fremdbestimmung des Kindes durch die Taufentscheidung der Eltern, die gegen dessen Würde sei, steht auf schwachen Füßen. Schrift und Tradition sehen Heil und Unheil des Menschen von der Solidarität aller Menschen her. Die Taufe ist „immer auch auf das Wir der Gemeinde bezogen“. Das alles heißt aber dennoch nicht, daß ein theologisch grundsätzlich möglicher Ausnahmefall, die Säuglingstaufe, der Regelfall sein soll. Man weiß heute so viel von der Anthropologie des Kindes, daß man das Kinsein als eigene menschliche Existenzweise ansehen muß. Sollte man aber nicht gerade deshalb den Gesamtvorgang der Initiation ins Christentum mit Taufe, Firmung und Eucharistie — als Einheit gesehen — gemäß der

Glaubensentwicklung des heranwachsenden Kindes zeitlich staffeln, wie Bonnard vorschlägt?

Die damit angeschnittene Frage der Zuordnung einer Initiationsphase ins Christentum zu einem bestimmten „Grad“ der Glaubensentwicklung verweist auf die dahinterstehende allgemeine Frage nach dem Verhältnis von Taufe und Glaube. Der bisher ins Spiel gebrachte Stellvertretungsgedanke hat zwar nicht von einer späteren Ratifizierung der vorweggenommenen Glaubensentscheidung dispensieren wollen. Gerade diese ist aber auch bei gläubigen Eltern in der heutigen sozio-kulturellen Situation nicht mehr so selbstverständlich, wie die z. T. massenhaften Abmeldungen vom Religionsunterricht in den pubertären Entwicklungsjahren zeigen. So stößt man auf die entscheidende Frage nach dem Verhältnis von Gott und Mensch, von Gottes Anruf und menschlicher Glaubensantwort. Diese Frage legt aber auf dem Hintergrund der heutigen kirchlichen wie gesellschaftlichen Situation eine Lösung nahe, die beide Faktoren so gut wie möglich zu wahren sucht. Wenn dies auch im konkreten Leben von Fall zu Fall verschieden sein wird, so dürfte die allgemeine Entwicklung und eine geschichtlich-dynamische Glaubenssicht für eine zeitliche Auseinanderfaltung der christlichen Initiation von Taufe, Firmung und Eucharistie sprechen, freilich eingebettet in die Glaubenssolidarität von Familie und Gemeinde.

Franz Schmalz

¹ Vgl. den deutschen Wortlaut in: W. Molinski (Hrsg.), Diskussion um die Taufe, Verlag J. Pfeiffer, München 1971, 169—182.

² In: „Paroisse et liturgie“, November/Dezember 1971, 515.

³ Vgl. Le temps du baptême, in: Études, Oktober 1970, 431—442.

⁴ Vgl. L'avenir du baptême, Lyon 1970.

⁵ Vgl. zwei Neuerscheinungen der jüngsten Zeit: W. Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970, und W. Molinski, Anm. 1.

⁶ Auch der seit drei Jahren arbeitende Taufausschuß der EKU hat im Dezember 1971 seine Studien abgeschlossen und in Buchform vorgelegt. Vgl. Zu Karl Barths Lehre von der Taufe, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn 1971. Es bietet u. a. auch eine Aufarbeitung des theologischen Materials zur Säuglingstaufe.

⁷ Vgl. A. Exeler-D. Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe, in: W. Kasper, a. a. O., 160—187.

⁸ H. Leroy, Kennt das Neue Testament die Kindertaufe?, in: W. Kasper, a. a. O., 69.

⁹ P. Schoonenberg, Theologische Fragen zur Kindertaufe, in: W. Kasper, a. a. O., 108—128.

Vernachlässigt die Kirche den theologischen Nachwuchs?

Zur Frage der Laienhabilitation

Auch der kirchlichen Öffentlichkeit ist faktisch unbekannt, daß Laien in den theologischen Kernfächern von der Habilitation und der Annahme eines Lehrstuhls ausgeschlossen sind. Und angesichts der verhältnismäßig kleinen Zahl der Betroffenen, nämlich der promovierten bzw. promovierenden „Laientheologen“, brauchte an dieser Stelle nicht noch einmal berichtet zu werden (vgl. HK Oktober 1968, 478—481), wenn die Frage der Laienhabilitation nicht symptomatisch für die gegenwärtige Situation der Kirche wäre. Sie ist aber ein Beispiel dafür, daß längst überfällige Entscheidungen immer wieder aufgeschoben, statt zukunftsweisend gelöst werden.

Seit etwa 1960, verstärkt seit 1968 erscheint die Laienhabilitation als Tagesordnungspunkt der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, des Westdeutschen Fakultätentages der katholisch-theologischen Universi-

tätsfakultäten und der inzwischen konstituierten Fachvertretung Katholische Theologie der Bundesassistentenkonferenz. Aber alle Beratungen sowie andere Initiativen, wie z. B. die Erklärung des Wissenschaftlichen Kollegiums katholischer Laientheologen vom Sommersemester 1969, haben über die Entscheidung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 3.—7. 3. 1968 hinaus keine weiterführenden Ergebnisse gebracht.

Bisheriger Ausweg: die Brückenfächer

Auf dieser Vollversammlung war der Grundsatz aufgestellt worden, „daß in den katholisch-theologischen Fakultäten wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Priesterausbildung gemäß den kirchlichen und konkordatären Vorschriften nur Priester zur Habilitation oder zu